

„Medizin und Menschlichkeit“ e.V.

Satzung

(in der Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.12.2010)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein wurde am 13.12.2009 gegründet, ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Medizin und Menschlichkeit“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Integration verschiedener Aspekte von „Medizin und Menschlichkeit“ in den Bereichen der ärztlichen Ausbildung im Speziellen und des öffentlichen Gesundheitswesens im Allgemeinen. Er soll dazu beitragen, die Zukunft des Medizinverständnisses und des Gesundheitswesens aktiv mitzugestalten.
Die Essenz des Begriffs „Medizin und Menschlichkeit“ soll aus den verschiedensten Bereichen heraus betrachtet und erfahren werden. Die Sichtweisen und Anregungen dieser Bereiche sollen über den rein medizinischen Kontext hinausreichen und die Natur- und Geisteswissenschaften sowie die verschiedenen kulturellen und therapeutischen Traditionen einschließen.
Auf gemeinnütziger Grundlage soll so das öffentliche Gesundheitswesen und die Berufsausbildung und Weiterbildung gefördert und bereichert werden. Durch die Hervorhebung des Begriffs der Menschlichkeit sollen Denkanstöße und Fertigkeiten vor allem an Medizinstudenten vermittelt werden. Der Verein möchte neben der Förderung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Heilpraktikern auch als Plattform zum Erfahrungs- und Informationsaustausch für Ärzte, Patienten sowie Vertreter verschiedener dem Satzungszweck dienlicher Berufe dienen. Es sollen auch Impulse für Forschung und Lehre sowie für den Klinik- und Praxisalltag gegeben werden.
- (2) Im Konkreten wird der Vereinszweck vor allem durch das Ausrichten von Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Seminare, Workshops, Tagungen, Symposien oder Kongresse) verwirklicht.
Der Verein kann in Verfolg oben erwähnter Zielsetzung alle zweckdienlichen organisatorischen und finanziellen Maßnahmen ergreifen.

- (3) Der Verein ist weltanschaulich und wirtschaftlich unabhängig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, d.h. insbesondere für die Deckung von Veranstaltungskosten und Dozenten honorare.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Vergütungsregelung eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes festgehaltenen Ehrenamts pauschale gewährt werden.
- (7) Wenn und soweit Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich in dem Verein mitarbeiten, regelt sich die Vergütung nach dem Auftrag, dem Arbeitsvertrag oder dem Dienstvertrag.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.
- (2) Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden.
- (3) Beschränkt Geschäftsfähige, also auch Minderjährige, können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Förderndes Mitglied kann sowohl jede natürliche, volljährige Person, als auch jede juristische Person, Körperschaft oder Anstalt werden.
Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer für den Verein Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die vom Verein verfolgten Belange erworben haben.

- (6) Zur Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes ist dessen schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, als auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Auftragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit Tod des Mitgliedes bzw. mit Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Erklärung erfolgen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht vollständig beglichen worden ist. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein Schaden zufügt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederbeitrag

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. das Kuratorium

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten; sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind berechtigt, dem Kassenwart Kontovollmacht zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

- (2) Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln für jede Vorstandsposition. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt so lange weiter, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt auf der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an den Ersten Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte.
 - b. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des jährlichen Geschäftsberichts
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 dieser Satzung.
 - g. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.

Der Schriftführer hat den Ersten Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist innerhalb des Vorstandes für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Voranschlags für das folgende Haushaltsjahr verantwortlich.

§ 9 Kuratorium

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus 12 Personen, u. zw. aus 8 gewählten, bzw. kooptierten Mitgliedern sowie den 4 Mitgliedern des Vorstandes des Vereins.
- (2) Das erste Kuratorium wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung 2010 gewählt. Bei Wegfall eines Mitglieds erfolgt die Wahl des Nachfolgers durch Kooptation seitens des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium hat beratende Funktion. Es berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in inhaltlichen Fragen der Vereinsführung. Die Umsetzung obliegt dem Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

- (2) Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Er erstellt hierüber einen schriftlichen Bericht an den Vorstand und einen Prüfungsvermerk an die Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer nimmt an der Mitgliederversammlung teil und trägt über das Ergebnis seiner Prüfung mündlich vor.

Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit Prüfungshandlungen vorzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Niemand darf mehr als zwei Vereinsmitglieder vertreten.
- (2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform (elektronisch oder postalisch) einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder E-Mail gerichtet ist.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für Fristen und Formen der Einladungen gelten die Vorschriften über die Ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Kassenprüfers,
 - d. die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichts des Kassenprüfers,
 - e. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- g. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i. die Beschlussfassung über die Liquidation des Vereins,
 - j. die Wahl der Liquidatoren.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Die Wahl bzw. die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern und des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion auf einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen.
- (3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung ist in der Regel durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die Satzung in ihrer geänderten Form dem Protokoll beizufügen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind der zu ändernde Paragraph und der vorgeschlagene neue Text als Anhang zur Tagesordnung mitzuteilen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen, gültig abstimmenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen, gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist die geplante Auflösung mitzuteilen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Anfallsberechtigung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den

Christliche Besinnungstage e. V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

E n d e